



A62

**Erste Hilfe Kurs Ausbildung für Schulsanitäter Schuljahr 2026 27
CIG BCEDC9E07F****Ermächtigung zum Vertragsabschluss****Dekret des Direktors - Beauftragung für Referententätigkeit
„Öffentlicher Auftrag - personenbezogene Dienstleistung
im Schul- und Bildungsbereich“****Dekret des Direktors Nr. 60 vom 17.09.2026 -**

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Der Direktor Simon Raffeiner**Fachoberschule für Wirtschaft, Grafik und Kommunikation Julius und Gilbert Durst, Brixen**

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 140.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass die Ausbildung für Schulsanitäter für ausgewählte SchülerInnen aller Klassen durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,





hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner das Sozialunternehmen Weißes Kreuz Service GmbH aus Bozen für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung für insgesamt 24 Stunden an 3 Terminen insgesamt 2.055,00 Euro zuzüglich 2,00 Euro Stempelmarke (mehrwertsteuerbefreit Art. 10 des D.P.R. 633/1972) beträgt, und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielenden Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2026 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner das Sozialunternehmen Weißes Kreuz Service GmbH aus Bozen zu einem Gesamtbetrag von 2.055,00 Euro zuzüglich 2,00 Euro Stempelmarke (mehrwertsteuerbefreit Art. 10 des D.P.R. 633/1972) für folgende Tätigkeit zu beauftragen: „Ausbildung für Schulsanitäter“,

2. EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Simon Raffener.

Der Direktor Simon Raffener

Fachoberschule für Wirtschaft, Grafik und Kommunikation Julius und Gilbert Durst, Brixen

Digital unterschrieben von: Simon Raffener

Datum: 17/09/2026 14:14:11

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 60 vom 17.09.2026

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung des Unternehmens, welche für ihre Leistung keine MwSt. berechnet:

Weißes Kreuz Service GmbH - Sozialunternehmen

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung:

Ausbildung für Schulsanitäter

Ort/e: Fachoberschule für Wirtschaft, Grafik und Kommunikation Julius und Gilbert Durst

Brixen, Termin/e: 08., 09. und 13.10.2026

Vergütung: **2.055,00 Euro zuzüglich 2,00 Euro Stempelmarke** (mehrwertsteuerbefreit Art. 10 des D.P.R. 633/1972)





Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Aufgrund der langjährigen Erfahrung des Weißen Kreuzes im Bereich der Ausbildung von Schulsanitätern und Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen, der hohen Fachkompetenz und der Befähigung, diese in Form von Fortbildungen weiterzugeben, werden die zwei Ausbilder und der Arzt als geeignete Referenten ausgewählt. Die Lehrpersonen der Schule verfügen über keine spezifische Ausbildung in diesem Bereich.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

☒	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
☐	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☐	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
☐	Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet: (Sachverhalt beschreiben)
☐	Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet:
☐	Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss: „In ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Ausnahmefällen. Die Begründung muss z.B. folgender Elemente Rechnung tragen: • der besonderen Marktstruktur und dem Fehlen von Alternativen, unter Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverhältnisses und der Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises im Verhältnis zu den im Bezugssektor angewandten Preisen; • der aufgrund vorhergehender Vertragsverhältnisse oder anderer angemessener Umstände gesetzten Erwartungen in die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmers und in die Eignung zur Erbringung von Leistungen in Übereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau.“
☐	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgenden Grund, ein Kostenvoranschlag bzw. ein Angebot eingeholt: (Begründung anführen)

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

